

Donnerstag, 17. Dezember 2020

P9_TA(2020)0364

Allgemeine Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085 — C8-0034/2017 — 2017/0035(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 445/45)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) **Das durch** die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **eingeführte System** hat sich in der Praxis insgesamt **bewährt** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher **sollte dieses System** unverändert beibehalten **und nur** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses **gezielt geändert werden**. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern.

- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 hat sich in der Praxis insgesamt **als effektiv erwiesen** und gewährleistet ein angemessenes institutionelles Gleichgewicht mit Blick auf die Rolle der Kommission und der anderen beteiligten Akteure. Daher **können die Hauptelemente des Systems** unverändert beibehalten **werden**. **Das Maß an Mehrwert, das die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im Hinblick auf einen angemessenen Entscheidungsprozess bietet, ist jedoch nicht ganz zufriedenstellend**. **Deshalb sind wohl** in Bezug auf spezifische Aspekte des Verfahrens auf Ebene des Berufungsausschusses **gewisse gezielte Änderungen notwendig**. Diese Änderungen sollen die politische Rechenschaftspflicht und die Eigenverantwortung im Falle politisch sensibler Durchführungsrechtsakte erhöhen, ohne jedoch die rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten in Bezug auf Durchführungsrechtsakte nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern. **Ein zusätzliches Ziel dieses Änderungsrechtsaktes besteht darin, das Bewusstsein der Unionsbürger für die Verfahren im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten zu schärfen. Um das Vertrauen in die Organe und Einrichtungen der Union zu stärken, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Unionsbürger nicht nur über die Entscheidungsfindung zu informieren, sondern auch die Gründe für die Entscheidungen dieser Organe und Einrichtungen zu erläutern.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0187/2020).

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für eine Reihe bestimmter Fälle sieht die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Befassung des Berufungsausschusses vor. In der Praxis wurde der Berufungsausschuss in Fällen angerufen, in denen bei Prüfverfahren im Ausschuss weder für noch gegen die jeweilige Vorlage eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass dieser keine Stellungnahme abgeben konnte. **Eine Mehrzahl dieser Fälle betraf genetisch veränderte Organismen, genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel oder Pflanzenschutzmittel.**

(3) Für eine Reihe bestimmter Fälle sieht die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 die Befassung des Berufungsausschusses vor. In der Praxis wurde **insbesondere im Bereich der genetisch veränderten Organismen, der genetisch veränderten Lebens- und Futtermittel und der Pflanzenschutzmittel** der Berufungsausschuss in Fällen angerufen, in denen bei Prüfverfahren im Ausschuss weder für noch gegen die jeweilige Vorlage eine qualifizierte Mehrheit zustande kam, sodass dieser keine Stellungnahme abgeben konnte.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) **Infolgedessen wurde nur eine sehr begrenzte Anzahl von Fällen an den Berufungsausschuss, wie er in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehen ist, verwiesen und ist daher von diesem Änderungsrechtsakt betroffen.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit hat der Berufungsausschuss nicht dazu beigetragen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären.

(4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Berufungsausschuss in den allermeisten Fällen ebenso wie zuvor der Prüfausschuss keine Stellungnahme abgibt. Somit hat der Berufungsausschuss nicht dazu beigetragen, die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu klären **oder das Problem zu lösen, dass es im Prüfverfahren keine Stellungnahmen gibt. Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen Fällen den Entwurf des Durchführungsrechtsakts annehmen kann, wobei es der Kommission überlassen bleibt, im Namen der Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob und wie die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften gewährleistet werden muss.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) *Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sieht vor, dass die Kommission in solchen Fällen den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erlassen kann; sie verfügt also über einen Ermessensspielraum.*

entfällt

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf.

- (6) Dieser Ermessensspielraum ist jedoch in Fällen, in denen es um die Genehmigung von Produkten oder Stoffen geht, beispielsweise bei genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, sehr eingeschränkt, weil die Kommission verpflichtet ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen Beschluss zu erlassen, und nicht vom Erlass eines Beschlusses absehen darf. ***Insofern hat der Europäische Bürgerbeauftragte in seinem Beschluss im Fall 1582/2014 darauf hingewiesen, dass die Kommission die geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich der für die Zulassung genetisch veränderter Organismen festgelegten Fristen beachten muss.***

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7) Die Kommission ist zwar ***befugt***, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten ***ihre*** Verantwortung im Entscheidungsprozess ***uneingeschränkt wahrnehmen***. ***Dies ist jedoch nicht der Fall***, wenn es den Mitgliedstaaten ***unter anderem wegen der hohen Zahl der Stimmenthaltungen und Abwesenheiten zum Zeitpunkt der Abstimmung*** nicht gelingt, eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen.

- (7) Die Kommission ist zwar ***dafür zuständig***, in solchen Fällen einen Beschluss zu fassen, doch in Anbetracht der hohen Sensibilität der jeweiligen Angelegenheiten sollten auch die Mitgliedstaaten ***eine größere*** Verantwortung im Entscheidungsprozess ***übernehmen***. Wenn ***der Basisrechtsakt den Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen betrifft und*** es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, eine qualifizierte Mehrheit ***für den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts*** zu erreichen, ***der die Erteilung einer Genehmigung für ein Erzeugnis oder einen Stoff vorsieht, sollte diese Genehmigung als verweigert gelten.***

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf Ministerbene erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden.

Geänderter Text

- (8) Um den Mehrwert des Berufungsausschusses zu erhöhen, sollte er daher gestärkt werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme eine weitere Sitzung des Berufungsausschusses abgehalten werden kann. Bei dieser weiteren Sitzung des Berufungsausschusses sollte die Vertretung auf **einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der Ministerbene** erfolgen, um eine politische Debatte zu gewährleisten. Um die Abhaltung einer weiteren Sitzung des Berufungsausschusses zu ermöglichen, sollte die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme verlängert werden. **Eine solche Verlängerung sollte jedoch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen.**

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Rat zu ersuchen, ihr **seinen Standpunkt** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte **der Stellungnahme** des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergeht**. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.

Geänderter Text

- (10) In bestimmten Fällen sollte die Kommission die Möglichkeit haben, **das Europäische Parlament und** den Rat zu ersuchen, ihr **ihre Standpunkte** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, **wirtschaftlichen**, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission sollte **den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und** des Rates Rechnung tragen, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergehen**. In hinreichend **durch Dringlichkeit** begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. **Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates sollten auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Europäischen Parlament bzw. dem Rat unverzüglich übermittelt werden.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (10a) **In den Fällen, in denen es wahrscheinlich schwierig ist, befürwortende Stellungnahmen von den Mitgliedstaaten zu mehreren einander ähnlichen Entwürfen von Durchführungsrechtsakten zu erhalten, sollte in Betracht gezogen werden, die der Kommission in den einschlägigen Basisrechtsakten übertragenen Durchführungsbefugnisse zu überprüfen.**

Geänderter Text

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten **im Berufungsausschuss sollte** erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird.

Geänderter Text

- (11) Die Transparenz in Bezug auf das Abstimmungsverhalten der Vertreter der Mitgliedstaaten **solte während aller Phasen des Beratungs- und Prüfverfahrens** erhöht werden, indem das Abstimmungsverhalten der Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich gemacht wird. **Wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder den Umweltschutz, betrifft, sollte von jedem Vertreter eines Mitgliedstaats in jedem Einzelfall eine detaillierte Begründung für die Stimmabgabe und Enthaltungen gegeben werden. Die Kommission sollte auch Informationen über die Zusammensetzung der Ausschüsse, einschließlich der anwesenden Personen und der Behörden und Stellen, denen diese Personen angehören, sowie über die Tagesordnungen der Sitzungen und die zu erörternden Dokumente und Textentwürfe bereitstellen.**

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) **Um das Bewusstsein und das Verständnis der Unionsbürger für das Verfahren zu schärfen und die Sichtbarkeit des Verfahrens zu erhöhen, sollte jeder Vertreter eines Mitgliedstaates seine Stimmabgabe oder Enthaltung begründen. Auch eine etwaige Abwesenheit dieses Vertreters sollte begründet werden.**

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11b) **Die Zugänglichkeit des Registers sollte weiter verbessert werden, und es sollten Änderungen an seinem Inhalt vorgenommen werden, um eine größere Transparenz des Entscheidungsprozesses zu gewährleisten, insbesondere durch Hinzufügung weiterer Informationen über diesen Prozess. Die Verbesserung der Suchfunktionen des Registers, um Recherchen nach Politikbereichen zu ermöglichen, wäre in dieser Hinsicht ein wesentliches Element.**

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 14**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 1**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 3 — Absatz 7 — Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

„Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.“

Geänderter Text

„Gibt der Berufungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 keine Stellungnahme ab, so kann der Vorsitz **oder die einfache Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten** beschließen, dass der Berufungsausschuss eine weitere Sitzung abhält, die auf **einer ausreichend hohen politischen Ebene wie beispielsweise der** Ministerebene stattfindet. In solchen Fällen gibt der Berufungsausschuss seine Stellungnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Befassung ab.“

Abänderung 15**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 3a

Vorschlag der Kommission

„(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit den Rat ersuchen, ihr in **einer Stellungnahme seinen Standpunkt** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, politischen und internationalen Auswirkungen. Die Kommission trägt **der Stellungnahme** des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergeht**. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen.“

Geänderter Text

„(3a) Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme ab, so kann die Kommission in der Angelegenheit **das Europäische Parlament und** den Rat ersuchen, ihr in **Stellungnahmen ihre Standpunkte** zu den weiterreichenden Auswirkungen der Nichtabgabe einer Stellungnahme mitzuteilen, einschließlich der institutionellen, rechtlichen, **wirtschaftlichen**, politischen und internationalen Auswirkungen **der Ergebnisse der Abstimmung im Berufungsausschuss**. Die Kommission trägt **den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und** des Rates Rechnung, sofern diese innerhalb von drei Monaten nach der Befassung **ergehen**. In hinreichend **durch Dringlichkeit** begründeten Fällen kann die Kommission bei der Befassung eine kürzere Frist festsetzen. **Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates werden auch dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Europäischen Parlament bzw. dem Rat unverzüglich übermittelt.**“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 16**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Betrifft der Basisrechtsakt den Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und sieht der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts die Erteilung einer Genehmigung für ein Produkt oder einen Stoff vor, so wird diese Genehmigung abweichend von Absatz 3 nur erteilt, wenn die Abstimmung gemäß Absatz 1 zu einer befürwortenden Stellungnahme führt.

Unterabsatz 1 lässt das Recht der Kommission, einen abgeänderten Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zum gleichen Thema vorzuschlagen, unberührt.“

Abänderung 17**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 6 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4b) Die Vertreter eines Mitgliedstaates begründen ihre Stimmabgabe oder Enthaltung nach Absatz 1 oder eine etwaige Abwesenheit von der Abstimmung.

Wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt, betrifft, nennen die Vertreter der Mitgliedstaats in jedem Einzelfall die detaillierten Gründe für ihre Stimmabgabe oder Enthaltung.“

Abänderung 18**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe -a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen,

„b) die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen, **einschließlich der Texte, über die entschieden werden soll, und der Dokumente, die erörtert werden sollen;**“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

c) die Kurzniederschriften sowie Listen der Behörden und Stellen, denen **die** Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten,

„c) die Kurzniederschriften sowie Listen der **in der Sitzung anwesenden Personen und der** Behörden und Stellen, denen **diese** Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten,“

-aa) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„e) die Abstimmungsergebnisse, **im Falle des Berufungsausschusses einschließlich des Abstimmungsverhaltens** der Vertreter **jedes** Mitgliedstaats,“

„e) die Abstimmungsergebnisse, **einschließlich** der **von jedem** Vertreter **eines** Mitgliedstaats **abgegebenen Stimmen und etwaiger Enthaltungen, zusammen mit den Gründen für die Abstimmung oder Enthaltung sowie den Gründen für eine etwaige Abwesenheit von der Abstimmung, und, wenn der Rechtsakt besonders sensible Bereiche, wie etwa den Verbraucherschutz, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt, betrifft, die beigefügten fallspezifischen detaillierten Gründe für die Abstimmung oder Enthaltung;**“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 21**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben gemäß den geltenden Vorschriften Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament und der Rat haben gemäß den geltenden Vorschriften **unverzüglich** Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.“

Abänderung 22**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(5) Die **Fundstellen der** in Absatz 1 **Buchstaben a bis d sowie f und g** genannten Dokumente **sowie die in Absatz 1 Buchstaben e und h genannten** Angaben werden in dem Register öffentlich zugänglich gemacht.“

„(5) Die in Absatz 1 genannten Dokumente und Angaben werden in dem Register öffentlich zugänglich gemacht.“

Abänderung 23**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Die Suchfunktionen des Registers ermöglichen die Suche anhand von Politikbereichen.“

Donnerstag, 17. Dezember 2020

Abänderung 24**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 182/2011

Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 11

Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates

Wird ein Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf des betreffenden Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

Geänderter Text

3a. Artikel 11 erhält folgende Fassung:**„Artikel 11**

Kontrollrecht des Europäischen Parlaments und des Rates

Wird ein Basisrechtsakt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so können das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf des betreffenden Durchführungsrechtsakts ihres Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet, **oder im Widerspruch zu den Zielen des Basisrechtsakts steht**. In diesem Fall überprüft die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Standpunkte und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber, ob sie beabsichtigt, den Entwurf des Durchführungsrechtsakts beizubehalten, abzuändern oder zurückzuziehen.

Zusätzlich können das Europäische Parlament oder der Rat in den Fällen, in denen es einer von beiden für angebracht hält, die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission im Basisrechtsakt zu überprüfen, die Kommission jederzeit auffordern, einen Vorschlag zur Änderung dieses Basisrechtsakts vorzulegen.“

Abänderung 25**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung findet **keine Anwendung** auf **laufende** Verfahren, **in denen der Berufungsausschuss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Stellungnahme abgegeben hat**.

Geänderter Text

Diese Verordnung findet auf Verfahren **Anwendung, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingeleitet wurden**.